

Künstliche

Intelligenz. In Brüssel wird mit Hochdruck an neuer Regulierung gearbeitet. Übersehen wird dabei, dass der Einsatz der KI bereits nach geltendem Recht in der EU streng reguliert ist.

VON LUKAS FEILER, BEAT KÖNIG UND ARIANE MÜLLER

Wien. Derzeit überschlagen sich politische Akteure mit Forderungen, das Gesetzespaket der Europäische Kommission zu künstlicher Intelligenz („AI Act“) so rasch wie möglich zu verabschieden. Der AI Act soll künstliche Intelligenz in verschiedene Risikostufen einteilen und davon abhängig unterschiedliche regulatorische Anforderungen bis hin zu vollständiger Transparenz, formeller Prüfung des Algorithmus durch eine Konformitätsbewertungsstelle und Anforderungen hinsichtlich der Quantität und Qualität der Trainingsdaten vorsehen. Darüber hinaus sollen bestimmte Praktiken im Bereich der KI gänzlich verboten werden, wie zum Beispiel die Bewertung von Personen auf Grundlage ihres sozialen Verhaltens (sogenanntes „Social Scoring“).

Übersehen wird bei dieser Diskussion, dass das geltende Recht KI bereits streng reguliert.

Automatisierte Kündigung

Konkret sieht Art. 22 DSGVO ein grundsätzliches Verbot aller automatisierten Einzelentscheidungen vor, die entweder rechtliche Wirkungen entfalten, oder Betroffene auf sonstige Weise erheblich beeinträchtigen. Hierzu zählen beispielsweise die automatisierte Kündigung eines Versicherungsvertrages durch den Versicherer, die automatisierte Ablehnung einer Bewerbung durch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder die automatische Reduktion des persönlichen Überziehungsrahmens am Girokonto durch die kontoführende Bank.

Derartige Entscheidungen sind nach der DSGVO ausnahmsweise

nur dann zulässig, wenn entweder die Zustimmung der betroffenen Person vorliegt, die Entscheidung für den Abschluss oder die Durchführung eines Vertrages notwendig ist, oder eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt. In Österreich gibt es derzeit keine diesbezüglichen gesetzlichen Ermächtigungen, sodass das enge Korsett, das die DSGVO schnürt, voll anwendbar ist.

Unbeliebte KI-Entscheidungen

Eine ausdrückliche Einwilligung von Betroffenen ist in der Praxis äußerst schwer zu erlangen. Lässt man Betroffenen gänzlich freie Wahl, wünschen die meisten keine vollautomatisierte, sondern bevorzugen eine menschliche Entscheidung. Obwohl sich Menschen als Handelnde leichter beeinflussen lassen und oft vorurteilsbehaftete Entscheidungen treffen, wird ihnen diesbezüglich noch immer größeres Vertrauen entgegengebracht als Maschinen. Damit ist in vielen Fällen die vollautomatisierte Einzelentscheidung nur zulässig, wenn sie für den Abschluss oder die Durchführung eines Vertrags notwendig ist.

Riskanter Lenker, teure Prämie

Als Beispiele seien Kfz-Versicherungsverträge genannt, deren Prämie sich vereinbarungsgemäß an das Fahrverhalten des Fahrers oder der Fahrerin anpasst – die Versicherungsprämie sich daher auto-

matisch erhöht, wenn das gelenkte Kfz beispielsweise häufiger abrupt die Spur wechselt oder abrupt bremst. Derartige Versicherungsverträge sind am Markt zwar erhältlich, erfreuen sich aber einer lediglich eingeschränkten Beliebtheit.

Selbst wenn die vollautomatisierte Einzelentscheidung dieser Art gerechtfertigt ist, wäre sie aber dennoch nur zulässig, wenn eine hinreichende Transparenz gegeben ist und die Entscheidung einer menschlichen Überprüfung zugeführt werden kann. Im Konkreten verlangt die DSGVO, dass auf Anfrage einer betroffenen Person die involvierte Logik des Algorithmus in einfach verständlicher Weise dargelegt werden muss. Darüber hinaus müssen Betroffene das Recht erhalten, ein Einschreiten einer Person seitens des Unternehmens sowie eine manuelle Überprüfung der Entscheidung zu erwirken. Zu diesem Zweck haben Betroffene auch das Recht, ihren Standpunkt darzulegen, der bei der Überprüfung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Wer diese Anforderungen missachtet und dennoch vollautomatisierte Entscheidungen implementiert, dem drohen nach der DSGVO hohe Strafen. Diese können bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Konzernumsatzes betragen. In der Praxis erfüllen viele vollautomatisierte Einzelentscheidungen die oben dargestell-

ten und bereits geltenden Anforderungen nicht.

Dies liegt maßgeblich daran, dass viele Unternehmen sich mit dem geltenden Recht und seinen Auswirkungen auf KI-Systeme noch nicht hinreichend vertraut gemacht haben. Der Fokus in der aktuellen Diskussion auf neue gesetzliche Regulierungen in Form des AI Acts anstatt der geltenden Bestimmungen ist hierbei wenig hilfreich.

Regeln nicht durchgesetzt

Auch die Aufsichtsbehörden der meisten EU-Mitgliedstaaten beschäftigen sich mehr mit den bevorstehenden KI-Regelungen als mit der Durchsetzung des geltenden Rechts gegenüber KI-Systemen. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass Aufsichtsbehörden, wie die österreichische Datenschutzbehörde, nicht über hinreichende Personalressourcen verfügen, um sich in der Praxis mit derart technisch und rechtlich herausfordernden Fällen eingehend zu beschäftigen.

Dies führt freilich dazu, dass wir in Europa darauf hinsteuern, immer mehr neue Regulierungen zu schaffen, anstatt die Effektivität des bestehenden Rechts zu erhöhen, indem mehr Ressourcen für die Durchsetzung desselben zur Verfügung gestellt werden. Nicht nur werden bestehende Regelungen nicht effektiv durchgesetzt,

sondern mangelt es den angedachten neuen Vorschriften auch an Rechtsklarheit.

So ist beispielsweise die Definition von KI-Systemen im neuen AI Act derart weit und auch unpräzise formuliert, dass sie auch schlicht mit „Software“ übersetzt werden könnte. Auch die konkreten regulatorischen Anforderungen, die sich aus der Verwendung von „KI-Systemen“ (oder: „Software“) ergeben, sind in vielerlei Hinsicht in den Entwürfen unklar gestaltet.

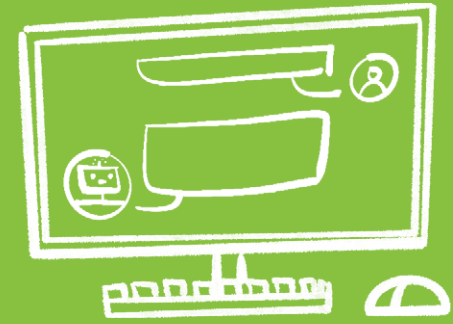
Dadurch wird die Verabschiedung des AI Act mehr Fragen aufwerfen, als beantworten und damit den Wirtschaftsstandort Europa ohne Not mit erheblicher Rechtsunsicherheit belasten.

Lukas Feiler ist Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie Wien, Beat König ist dort Rechtsanwaltsanwärter und Ariane Müller juristische Mitarbeiterin.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/514 14-447, 01/514 14-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com, philipp.aichinger@diepresse.com
Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.
Anzeigen: René Gruber
Telefon: 01/514 14-263
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
diepresse.com/rechtspanorama

Politik ruft nach Regeln, die sie schon erlassen hat



LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Familienrechtskanzlei Philadelphia-Steiner Rechtsanwälte setzt ihren Wachstumskurs fort und eröffnet ein neues Büro in Innsbruck. Kanzleigründerin **Valentina Philadelphia-Steiner** freut sich: „Die Eröffnung der Zweigstelle in Innsbruck ist für mich ein besonderes Ereignis. Als gebürtige Tirolerin liegt mir die Region naturgemäß am Herzen. Gemeinsam mit unserem engagierten Team werden wir sicherstellen, dass unsere Mandanten in Tirol in allen Fragen rund um das Familienrecht bestmöglich vertreten sind.“

Mit Anfang April ernannte Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte **Sebastian Hütter** zum Contract Partner. Er begleitet nationale und internationale Unternehmens- und Anteilskäufe, wie insbesondere auch Private-Equity- und Start-up-Transaktionen. Zudem berät Hütter Unternehmen und Konzerne bei der Ausarbeitung und Verhandlung von komplexen Verträgen. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit



Valentina Philadelphia-Steiner freut sich über ihr neues Büro. [Beigestellt]



Sebastian Hütter ist neuer Contract Partner bei SCWP. [Beigestellt]



Moritz Salzgeber interviewte Maximilian Mann in Linz. [Beigestellt]

ist Sebastian Hütter als Lektor an mehreren Fachhochschulen tätig.

Seit Anfang März ist **Markus Müller** Partner für Digital Advisory and Transformation bei TPA und zeichnet für den nachhaltigen Aufbau und Ausbau dieses Bereiches verantwortlich. Seine umfangreichen Erfahrungen in der Leitung globaler Teams im Bereich der Servicebereit-

stellung und -sicherung sind die Basis für seine zukünftige Beratungstätigkeit als Advisory Partner bei TPA.

Events der Woche

Im feierlichen Rahmen zeichnete die Kanzlei DSC Ende März die beiden Universitätsassistentinnen **Isabelle Vonkilch** und **Lena Werderitsch** mit dem Raimund Bollenber-

ger Preis 2022 aus. Die beiden konnten die Jury, bestehend aus den Universitätsprofessoren **Stefan Perner**, **Martin Spitzer** sowie DSC-Partner **Peter Csoklich** mit ihren Arbeiten überzeugen. Vonkilch widmete ihre Arbeit der „Informationshaftung gegenüber Dritten“, Werderitsch setzte sich mit dem Thema „Einstweiliger Rechtsschutz im Beschlussrecht der GmbH“ auseinander.

Ende März hatte die Kanzlei Haslinger/Nagele zum M&A-Frühjahrs-Kick-off „Future M&A“ ins Sky Loft des Ars Electronica Centers eingeladen. Unter der Moderation von **Johanna Fischer** gab das Corporate/M&A-Team einen Überblick über Themen des Gesellschafts- und Transaktionsrechts. **Julia Goth** referierte über die Zukunft der Umgründungen und der GmbH, **Christoph Harringer** und **Kaleb Kitzmüller** sprachen über ESG & Nachhaltigkeit und die Auswirkungen auf das Transaktionsrecht. Anschließend interviewte **Moritz Salzgeber** Rechtsanwalt **Maximilian Mann**, Linklaters LLP zum Thema „Digital Transformation, Metaverse & AI im Corporate/M&A - wo geht die Reise hin?“.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263